

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dasing (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 07.02.2013

mit 1. Änderung vom 06.02.2015

mit 2. Änderung vom 29.04.2016

mit 3. Änderung vom 04.08.2016

mit 4. Änderung vom 01.01.2019

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Dasing erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättegebühr inklusive Getränkegeld). Für Obst (Obstgeld) wird eine zusätzliche Gebühr für Hortkinder erhoben. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Kindertagesstättegebühr, das Getränkegeld und das Obstgeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.

(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Auch für „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Kindertagesstättegebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 4 bis incl. 5 Stunden	190,00 Euro
Über 5 bis incl. 6 Stunden	212,00 Euro
Über 6 bis incl. 7 Stunden	234,00 Euro
Über 7 bis incl. 8 Stunden	256,00 Euro
Über 8 bis incl. 9 Stunden	278,00 Euro
Über 9 bis incl. 10 Stunden	300,00 Euro
Über 10 bis incl. 11 Stunden	311,00 Euro

(2) Kindertagesstättegebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 4 bis incl. 5 Stunden	85,00 Euro
Über 5 bis incl. 6 Stunden	96,00 Euro
Über 6 bis incl. 7 Stunden	107,00 Euro
Über 7 bis incl. 8 Stunden	118,00 Euro
Über 8 bis incl. 9 Stunden	129,00 Euro
Über 9 bis incl. 10 Stunden	140,00 Euro
Über 10 bis incl. 11 Stunden	145,50 Euro

(3) Kindertagesstättegebühren für den Hort, ab Einschulung bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab der Einschulung gelten folgende Gebühren:

Schulzeit:

Wochenpaket	Wochenstunden	Monatliche Gebühren
Nr. 1	Für 10,0 – 15,0 Stunden	68,50 €
Nr. 2	Über 15,0 – 20,0 Stunden	79,50 €
Nr. 3	Über 20,0 – 25,0 Stunden	90,50 €
Nr. 4	25,75 Stunden	101,50 €

Ferienzeit:

Ferienzeitpaket	Wochenstunden	Einmalige Gebühr
Nr. 1	Für 30 – 35 Stunden	101,50 €
Nr. 2	Über 35 – 40 Stunden	112,50 €
Nr. 3	Über 40 – 45 Stunden	123,50 €

Ferienmonate:

Ferienmonatspaket	Tage
Nr. 1 (1 Monat)	15 – 29 Tage
Nr. 2 (2 Monate)	30 – 44 Tage

Für die Betreuung an einzelnen Ferientagen wird für Hortkinder eine Tagesgebühr von 5,00 Euro erhoben.

(4) Gebühr für Änderung von Buchungszeiten oder Abmeldung

Für Änderungen der Buchungszeiten oder Abmeldung von der Einrichtung wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 30,00 € fällig.

Die Änderung der Buchungszeit ist während des KiTa-Jahres nur einmalig möglich. Bei neu angemeldeten Kindern kann frühestens zum Ablauf von 4 Monaten eine Änderung der Buchungszeit erfolgen.

(5) Essensgeld

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(6) Obstgeld

Für die Bereitstellung von Obst wird für Hortkinder ein monatlicher Betrag in Höhe von 3,40 Euro erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September des jeweiligen Jahres).

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Betreuungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, zu bezahlen. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Dasing eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei der Gemeinde Dasing einzuzahlen.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrückern) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Das Essensgeld entsteht mit Eintragung in die Liste. Das Essensgeld ist im Folgemonat zu bezahlen.

(5) Bei Betreuung an einzelnen Ferientagen entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme des Kindes. Die Gebühr ist mit dem im Gebührenbescheid mitgeteilten Termin zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Dasing, den 07.02.2013
gez.

Erich Nagl
Erster Bürgermeister